

VIK-Stellungnahme

Konsultation zur Teileinstellung des Verfahrens zu GABi Gas sowie zur endgültigen Aussetzung der 5%-Toleranz nach § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV

20. Februar 2012

Grundlage

Am 1. Februar wurden die bisher an der Konsultation beteiligten Marktteilnehmer über die Überlegungen der Bundesnetzagentur zur Einstellung des Festlegungsverfahrens zum Bilanzausgleich informiert. Hintergrund sei die Harmonisierung der europäischen Bilanzierungsregelungen. Damit soll die 5%ige Tagestoleranz für RLM-Kunden nach § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV nicht nur vorübergehend ausgesetzt (gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur vom 13.9.2011), sondern sogar endgültig abgeschafft werden. Aus Sicht der industriellen Verbraucher in Deutschland werden die Vorschläge der Bundesnetzagentur wie folgt bewertet.

Einschätzung des VIK

Im Zusammenhang mit dem Festlegungsverfahren wurde die Diskussion über die 5 %ige Tagestoleranz unsachgemäß mit einer Diskussion über die Beibehaltung der sog. RLMoT-Regelung verknüpft. Aus diesem Grund sei vorsorglich nochmals ausgeführt, dass industrielle (insbesondere energieintensive) Verbraucher häufig in der Lage sind, ihren Verbrauch relativ genau zu prognostizieren. Zumindest sind die energieintensiven Kunden häufig bereit, über eine stundenscharfe Prognose - nachweisbar und nach Können und Vermögen - ihren Beitrag zur Reduzierung im Netz vorhandener Differenzen zwischen Ein- und Auspeisung und damit zur Netzstabilisierung zu leisten.

Die Bundesnetzagentur hat mit der Einführung der sog. RLMoT-Regelung einen ersten begrüßenswerten Ansatz zur Anreizsetzung für energieintensive Verbraucher geschaffen. Die Forderung nach einer derartigen Regelung auch für ein europäisch vereinheitlichtes System wird auch von anderen nationalen Verbänden unterstützt. Der europäische Verband der Energieintensiven (IFIEC) hat in dieser Frage entsprechend Stellung bezogen. Aus diesem Grunde sind die Diskussionen über die darüber hinaus notwendige Einführung einer 5 %igen Tagestoleranz isoliert zu führen.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat eine eindeutige Vorgabe zur Einführung einer Toleranz, zunächst in Höhe von 5% für RLM-Kunden, erlassen. Diese Regelung wurde in § 23 Abs.2 Satz 2 der GasNZV, welche am 3. September 2010 veröffentlicht wurde, niedergelegt. Zwar wurde der Bundesnetzagentur von Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums die Festlegungsbefugnis

eingräumt, die Toleranzmenge anders zu bemessen, jedoch eher im Hinblick auf zukünftige Anpassungsanforderungen. In der Begründung der GasNZV heißt es dazu: „So werden insbesondere für Industriekunden die Risiken der Prognoseungenauigkeit minimiert. Ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand lässt sich der Verbrauch für Industriekunden schwer mit einer Genauigkeit prognostizieren, bei der die Abweichungen kleiner als fünf Prozent sind. Daher ist es **gerechtfertigt, dass das Risiko dieser Ungenauigkeiten, wie auch im Bereich der Standardlastprofilkunden, im Wege eines potentiell geringfügig höheren Regelenergiebedarfs sozialisiert wird.**“

Die Nichteinführung der 5%-Toleranz für RLM-Kunden würde Ausdrücklich dem Willen des Gesetzgebers entgegenstehen. Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der aktuellen Energiewende die Bedeutung der energieintensiven Industrie ausdrücklich hervorgehoben. Insbesondere die Bundesnetzagentur ist zur Realisierung von Regelungen – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Regulierung der Gasnetze - gefordert, dem Willen der Bundesregierung entsprechend Ausdruck zu verleihen.

Die Bundesnetzagentur hat –wie oben ausgeführt- mit der Einführung der sog. RLMoT-Regelung einen ersten begrüßenswerten Ansatz zur Anreizsetzung für energieintensive Verbraucher im Zusammenhang mit netzstabilisierenden Maßnahmen geschaffen. Jedoch führen die Regelungen für leistungsgemessene Kunden im Rahmen von Gabi Gas aus Sicht des VIK nach wie vor zu ungerechtfertigten Kosten im Vergleich zur SLP-Kundengruppe.

Auch aktuell zeigt sich die Notwendigkeit des Erhalts der RLMoT-Regelung:

Am 16. Februar 2012 hat Gaspool die Regelenergieumlage für den Zeitraum ab dem 1. April 2012 veröffentlicht. In der Pressemitteilung von Gaspool heißt es dazu: *„Die gestiegene Regelenergieumlage ist durch die Folgen einer erheblichen Unterdeckung der Netze im Marktgebiet seit November 2011 zu begründen. Der Bedarf der Regelenergie steigt seit dieser Zeit stetig an. Um den Markt auch in Zukunft in Zeiten starker Regelenergiebedarfe zu versorgen, steigt die Regel- und Ausgleichsenergieumlage ab dem 01.04.2012 von 0,062 ct/KWh auf 0,12 ct/KWh.“*

Da leistungsgemessene Kunden ungerechtfertigt hohe Aufschläge i.H.v 20 % auf den zu Grunde gelegten Day-Ahead Preis bezahlen müssen, haben diese keinerlei Anreize, ihre Bilanzkreise zu unterspeisen, um anschließend einen Zuschlag von 20 % auf den Marktpreis zu entrichten (bei den 10% Aufschlag vor der Erhöhung ebenso nicht). Nach wie vor dürfte dieser erhebliche Regelenergiebedarf von den weiterhin ungenügend genauen Standardlastprofilen kommen. Im Bericht der Bundesnetzagentur zur Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems gem. § 30 GasNZV heißt es dazu auf Seite 41: *„Zusätzlich lässt sich die Entwicklung teilweise mit dem sehr hohen Bedarf an externer Regelenergie der Marktgebietsverantwortlichen in den Wintermonaten um den Jahreswechsel 2009/2010 erklären.“*

Auch andere Aussagen aus dem Bericht sind nach dieser **Verdoppelung der Regelenergieumlage** erneut zu prüfen. Auf Seite 41 und 42 heißt es: „*Wie aus Abbildung 18 ersichtlich wird, ist der **Trend zu einer steigenden Umlage in zwei der drei zum 01.04.2011 verbleibenden Marktgebiete gestoppt worden**. Im Marktgebiet Gaspool ist die Umlage seit der vierten Umlageperiode konstant bei 0,062 ct/kWh, im Marktgebiet Aequamus halbiert sich die Umlage zum 01.04.2011 Diese positive Entwicklung zeigt, dass sich die besseren Bedingungen auf dem Regelenergiemarkt und die asymmetrische Ausweitung des Faktors für positive Ausgleichsenergie mindernd auf die Regel- und Ausgleichsenergieumlage ausgewirkt haben. Auch die Unterdeckungen des Umlagekontos aus den ersten Umlageperioden scheinen nun weitestgehend abgetragen zu sein.*“ Aus Sicht des VIK sprechen die Fakten für sich: Wenn die erhöhten Regelenergiekosten auf SLP-Kunden zurückzuführen sind, sind diese Kosten auch von der entsprechenden Kundengruppe zu tragen.

Notwendige Verbesserung von GABi Gas unter der Voraussetzung des Erhalts der RLMoT-Regelung

Der Ordnungsgeber hat über die Einführung der 5%igen Toleranz offensichtliche Benachteiligungen der industriellen Verbraucher gegenüber Lieferanten von Haushaltskunden korrigieren wollen. Der Wille des Gesetzgebers zur Verbesserung der Bedingungen für die Industrie wurde leider durch Diskussionen über den Erhalt der RLMoT-Regelung konterkariert.

Auch der im Evaluierungsbericht vorgenommene Versuch zur Zuordnung von Regelenergie zu Kundengruppen erzeugt ein falsches und in der Realität nicht entsprechendes Bild. Arbitragevorgänge im System wurden dabei fälschlicherweise einseitig der Kundengruppe der leistungsgemessenen Kunden zugeordnet. Da ebenso keine weitere Unterscheidung zwischen der RLMmT-Kundengruppe und der RLMoT-Kundengruppe vorgenommen wurde, könnte irrtümlicherweise der Schluss gezogen werden, dass die prognosescharfe Einspeisung der RLMoT-Kundengruppe nicht zum Erhalt der Systemstabilität beiträgt.

Die Bundesnetzagentur selbst hat die Bedeutung der ihrerseits richtigerweise installierten Regelung für RLMoT-Kunden sowie die Möglichkeit und den Willen zur Erhalt dieser Regelung auch nach In Kraft Treten der aktuellen GasNZV mehrfach anerkannt. Umso kritischer ist die teilweise angedachte Abkehr von dieser Aussage zu betrachten.

Notwendigkeit der Einführung der 5%igen Tagestoleranz

Gutachten konnten die unterschiedliche Prognosegüte von Industriekunden und Lieferanten von Haushaltskunden nachweisen. Unabhängig von der häufig auf nicht wissenschaftlichem Niveau geführten und vom Wesentlichen ablenkenden Diskussion über die Quantität der Abweichung, ist die grundsätzlich im Mittel bessere Prognosefähigkeit der Industrie unbestritten. Der Ordnungsgeber

wollte – wie oben erläutert - diese Schieflage über die Einführung einer Toleranz zumindest im Ansatz korrigieren. Diese notwendige Verbesserung sollte möglichst schnell umgesetzt werden.

Der VIK ist der Meinung, dass eine Einführung der Toleranz für leistungsgemessene Kunden aufgrund ungerechtfertigter Kostenbelastung im Vergleich zu SLP-Kunden zeitnah erfolgen muss. Es versteht sich dabei jedoch von selbst, dass alle weiteren Diskussionen nur unter der Voraussetzung der weiterhin vorhandenen Honorierung der Fähigkeit zur stündlichen Prognose erfolgen.

Aus Sicht der Industrie ist es nicht nachvollziehbar, dass die lange bekannte Notwendigkeit der Bedingungen für die Industrie zunächst nicht berücksichtigt und später u.a. mit dem Argument der nunmehr – wenig überraschend - erschwerten Korrektur etablierter Systeme oder unter Berufung auf eine europäische Harmonisierung abgewehrt wird und jetzt sogar ganz darauf verzichtet werden soll.

Vorschläge der Industrie

Die Industrie hat bekanntermaßen eigene Vorschläge zur Einführung einer Toleranz im Rahmen eines Konzepts zur weitreichenderen Systemumgestaltung vorgetragen. Hierzu zählt u.a. die Einführung einer Toleranz für die Abweichungen in der Tagesbilanz. Die Abweichungen werden - wie im bestehenden System - tagesscharf abgerechnet. Sind die Abweichungen innerhalb der Toleranz gelten symmetrische Preise (Ein-Preis-System). Außerhalb der Toleranz können asymmetrische Preise (Zwei-Preis-System) angewendet werden. Die Höhe der Toleranz bemisst sich an der aktuellen Prognosegenauigkeit der Standardlastprofile. Bei Erstellung des oben erwähnten Gutachtens lag diese im Durchschnitt bei 25%.

Die Bundesnetzagentur führt aus, derzeit nicht klar sei, ob solche Toleranzen im Rahmen der europäischen Harmonisierung überhaupt noch zulässig sein werden. Hierzu möchte der VIK anmerken, dass in den derzeitigen Konsultationen von der Vereinigung der europäischen Gasnetzbetreiber, die derzeit den ersten Entwurf für den Network Code zu Bilanzierung unter Einbeziehung der Stakeholder generieren, schon Vorschläge unterbreitet wurden, die vom Prinzip her dem entsprechen, was auch der VIK im obigen Abschnitt vorschlägt. Die Vorschläge sind auf den Seiten von ENTSOG unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

http://www.gie.eu.com/adminmod/show.asp?wat=BAL207-12_Draft_20120203_End%20of%20Day%20Tolerances%20Business%20Rules.pdf